

RdNr. 865; *Schmidt*; MDR 1977. S. 901; *Terhorst*, MDR 1973, S. 627).

Das *LG* und das *OLG* sind entscheidend über dieses zutreffende Verständnis von § 57 Abs. 1 StGB hinausgegangen. Die angegriffenen Beschlüsse folgern die Gefährlichkeit des Bf unmittelbar aus seiner erheblichen Schuld. Sie betonen die besondere Gefährlichkeit der Deliktsguppe und sprechen insoweit von einer allgemeinen Gefährlichkeit. Das *OLG* hat ferner die Präventivwirkung von Freiheitsstrafen nicht in dem für die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB allein entscheidenden Gesichtspunkt der Prävention des je einzelnen Verurteilten, sondern in allgemeiner Hinsicht hervorgehoben. Dabei hat es auf die entsprechende Wirkung auf andere Straftäter, bei denen es sich zu einem großen Teil um ausländische Straftäter handele, verwiesen.

Bei dieser Häufung von schuldbezogenen und generalpräventiven Argumenten können die angegriffenen Beschlüsse nicht mehr so verstanden werden, daß die Strafaussetzung deshalb versagt worden sei, weil gerade bei dem Bf bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, er werde wieder Straftaten begehen. Die in den Beschlüssen zutage tretende Auffassung über die Gründe, aus denen die Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB verwehrt werden kann, verletzen damit das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG.

### Anmerkung:

Ein Vergleich zwischen § 57 StGB (Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe) und § 57 a (Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe) zeigt, daß bei der Strafaussetzung der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld schon aus gesetzessystematischen Gründen nicht berücksichtigt werden darf. Vergleicht man darüber hinaus § 56 III StGB (Verteidigung der Rechtsordnung) und § 57 StGB, so wird deutlich, daß bei der Aussetzung des Strafrestes auch generalpräventive Aspekte keine Rolle spielen dürfen. Insoweit trägt der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur notwendigen Klarstellung bei. In der Praxis finden sich aber immer wieder ablehnende Entscheidungen z.B. mit der Begründung, das Verhalten des Verurteilten sei „in einem hohen Maße verantwortungs- und gewissenlos sowie sozial-schädlich“ und außerdem könne von der vollständigen Vollstreckung auch im „Interesse der gemeinsamen Bekämpfung des Verbrechertums“ nicht abgesehen werden (vgl. die Nachweise bei Sonnen, Schwere der Schuld und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, in: Ostendorf (Hrsg.), *Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften – Festschrift für Lieselotte Pongratz*, 1986, 289, 300).

Selbst im Jugendstrafrecht, das aufgrund der Betonung des Erziehungsgedankens eindeutig  
*Fortsetzung auf Seite 50*

**Tagung:  
Privatisierung:  
Rückzug oder Stärkung  
Staatlicher Kontrolle?  
Termin: 24.3. - 26.3.1994  
Ort: Bielefeld**

### Information:

Äußerer Anlaß für die Wahl des Themas sind die – vielfach nachgefragten – Angebote privater Unternehmen und Vereine, in Bereichen förmlicher Sozialkontrolle, die bislang staatlichen Institutionen vorbehalten waren, tätig zu werden. Neben einer Übersicht über den nationalen und internationalen Stand derartiger Privatisierungsbemühungen soll die Tagung Gelegenheit geben, das Verhältnis von staatlicher und privater Sozialkontrolle aus historischer wie aus der Sicht unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen genereller zu diskutieren. Auf diese Weise sollen Grundlagen für eine angemessene analytische und politische Bewertung der Verschiebungen gelegt werden, die wir derzeit zwischen staatlich-institutionellen und privaten Varianten der Devianzkontrolle beobachten.

### Anmeldung:

Dr. Michael Voß  
Universität Frankfurt/M.  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Senckenberganlage 31  
60325 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/798 2727  
Fax: 069/798 8430

**Tagung:  
Mutter-Kind-Einrichtungen  
im Strafvollzug  
Termin: 27.4. - 29.4.1994  
Ort: Frankfurt am Main**

### Information:

Die Fortbildungsreihe hat das Ziel, den Fachkräften der Mutter-Kind-Einrichtungen im Frauenstrafvollzug Unterstützung bei der Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu sein. Dies ist für die Einrichtungen vor allem deshalb wichtig, weil die institutionellen Bedingungen des Strafvollzugs den Zielen der Einrichtungen, Resozialisierung der Frauen und Förderung der Entwicklung der Kinder, in der Regel entgegenstehen und sich die Zielsetzungen teilweise widersprechen. So müssen neue Konzepte und Arbeitsformen entwickelt werden, um den unterschiedlichen Zielen gerecht werden zu können.

Ziel der Tagung ist es, mit Vertretern und Vertreterinnen örtlicher und überörtlicher Ju-

gendämter zukünftige Formen der Zusammenarbeit zu diskutieren und zu entwickeln, um die Betreuung und Unterbringung der Kinder in den Mutter-Kind-Einrichtungen stärker in die Jugendhilfe einzubinden.

### Moderation:

Renate SIMMEDINGER, ISS-Frankfurt a.M.

### Zielgruppe:

MitarbeiterInnen, LeiterInnen aus Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs, VertreterInnen der örtlichen und überörtlichen Jugendämter

### Kosten:

Die **Tagungsgebühr** beträgt 160,- DM; bei Übernachtung im Tagungshaus zzgl. ca. 100,- DM

### Anmeldung:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
– Fortbildung –  
Am Stockborn 5-7  
60439 Frankfurt am Main

**Vorankündigung:  
15. Bundestagung  
Soziale Arbeit, Strafrecht und  
Kriminalpolitik  
Termin: 23.10. - 26.10.1994  
Ort: Binz/Insel Rügen**

### Information:

Die 15. Bundestagung *Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik* findet vom 23. bis 26. Oktober 1994 in Binz auf der Insel Rügen statt. Gesamtveranstalter des Kongresses ist wiederum die D B H, die zur Durchführung von insgesamt 5 Foren namhafte Vereinigungen und Verbände als Mitveranstalter eingeladen hat. Nach der vorläufigen Planung sind folgende Foren vorgesehen:

- Soziale Dienste der Justiz
- Freie Straffälligenhilfe
- Rechtsprechung, Strafverfolgung und Strafvollzug
- Rechtspolitik und Kriminologie
- Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung

### Anmeldung:

D B H  
Mürrbachstraße 2  
53173 Bonn  
Tel.: 0228/353726  
Fax: 0228/361617